

Bewerbungsbedingungen der MESSE ESSEN GmbH

für die Abgabe eines Angebotes und Verfahrensablauf

Der Auftraggeber verfährt bei der Vergabe gemäß nachstehender Punkte. Spätestens ab Erreichen des Schwellenwerts von zurzeit 214.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen bzw. 5.350.000,00 € für Bauleistungen gilt zusätzlich das EU-Vergaberecht.

1 Begriffsbestimmungen

Bei den in den nachfolgenden Bedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen, als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftraggeber (AG) ist die MESSE ESSEN GmbH als Auftraggeberin/Bauherrin gemeint.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Vergabe der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der dem Bieter überlassenen Vergabeunterlagen, die der Bieter mit Abgabe seines Angebotes als verbindlich anerkennt.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Fehler oder Unklarheiten, so hat der Bieter den AG vor der Angebotsabgabe schriftlich oder fernschriftlich hierauf hinzuweisen.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

4 Vertraulichkeit der Information

Die Vergabeunterlagen und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren, vom AG zur Verfügung gestellten Informationen sind vom Bieter auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bieters bekannt werden.

5 Eigentum an den Vergabeunterlagen

Die gegenständlichen Vergabeunterlagen und alle weiteren Unterlagen, die dem Bieter ggf. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG.

6 Eigentumsübergang und Schutzrechte

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Klärungen etc. gehen in das Eigentum des AG über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er hierauf in seinem Angebot gesondert hinzuweisen. Gleiches gilt, falls der Bieter bei der Angebotsbearbeitung etwaige Patent-, Schutz- oder Urheberrechte (auch Dritter) verwendet.

7 Projektsprache

Die Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche Schriftstücke (Unterlagen, Korrespondenz) sind in deutscher Sprache zu verfassen. Einem Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist grundsätzlich eine Übersetzung beizufügen. Soweit es sich um fremdsprachige öffentliche Urkunden handeln sollte, sind der Urkunde beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen. Der AG behält sich allerdings vor, auch solche fremdsprachigen Schriftstücke zu werten, deren Inhalt von den konkret mit der

Verfahrensdurchführung befassten Personen problemlos und vollständig verstanden werden kann. Gespräche während des Verfahrens werden grundsätzlich in deutscher Sprache geführt. Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer an etwaigen Gesprächen in der Lage sind, deutsch zu sprechen und zu verstehen. Anderenfalls muss auf Verlangen des AG ein Dolmetscher oder sonstiger Übersetzer auf Kosten des Bieters gestellt werden. Das Risiko von Übersetzungsfehlern liegt beim Bieter.

8 Angebot

- 8.1. Soweit in den Vergabeunterlagen Vordrucke vom AG versandt werden, sind diese Vordrucke für das Angebot zu verwenden. In diesen Fällen kann die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen zum Ausschluss des Angebotes führen. Sofern den Vergabeunterlagen Formblätter beigelegt sind, hat der Bieter die entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben.
- 8.2. Die Nichtverwendung der vom AG übersandten Vordrucke bzw. die Nichtabgabe auszufüllender Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot des Bieters nicht berücksichtigt wird.
- 8.3. Das Angebot soll vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot soll die geforderten Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Alle Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen und Streichungen oder Zusätze an den Verdingungsunterlagen können zum Ausschluss des Angebotes führen.
- 8.4. Alle Preise sind ausschließlich in der Währungseinheit Euro und Euro-Cent anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze etc.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einheitspreise bzw. Pauschalpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Vertragsausführung, soweit nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen etwas anderes vereinbart ist. Mit solchen Festpreisen sind alle Entschädigungen für Witterungsunbilden, Krankheits- und Urlaubstage sowie Auslösung, Wege-, Fahr- und Werkzeuggelder, ferner Erhöhungen von Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer), Abgaben, öffentlichen Tarifen, Gebühren, Baustoffpreisen oder Erhöhungen aus sonstigem Grund abgegolten.
Mit Abgabe eines Pauschalangebotes versichert der Bieter, dass er alle Maße und Mengen anhand von vorliegenden Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Massenberechnungen, Bauzeichnungen etc. überprüft und sie als ausreichend befunden hat. Der Bieter kann sich später nicht darauf berufen, dass Irrtümer oder Fehler in den vorgenannten Unterlagen vorliegen oder auch einzelne Arbeiten und Lieferungen, die zur vollen Erfüllung der Auftragserteilung gehören, nicht besonders aufgeführt sind. Sofern in dem vom AG übersandten Leistungsverzeichnis eigens Stellen vorgesehen sind, in welche die Einheitspreise, die Aufgliederung der Einheitspreise, die Einzelsummen und die Seitensummen einzutragen sind, hat der Bieter die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.
Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht im Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 8.5. Der Bewerber ist verpflichtet, sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten, sofern dies für die Ausführung der Leistung oder die Preisermittlung bedeutsam ist. Die örtlichen Verhältnisse hat der Bieter bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Bei etwaigen Fragen kann sich der Bieter an die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bezeichnete Stelle wenden. Eventuelle Mehrkosten aufgrund von Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse können nicht geltend gemacht werden.
- 8.6. Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die Vergabeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen hat und dass er die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.
- 8.7. Der Bieter bestätigt im Übrigen, dass Irrtümer oder Fehleinschätzungen einen Teil seines Unternehmerrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen.
- 8.8. Auf elektronischem Wege übermittelte bzw. digitale Angebote

wie Telefax, Mail etc, sind zugelassen und werden berücksichtigt - wenn es in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich bestimmt wurde. Bei Verwendung der Vergabeplattform sind digitale Angebote auch ohne ausdrücklichen Hinweis zugelassen.

- 8.9. Schriftliche Angebote sind in einem fest verschlossenen Umschlag, außen mit dem Namen des Bieters, seiner Anschrift, dem Hinweis „ ANGEBOT, nicht vor dem vorgesehenem Termin öffnen“, Abgabetermin mit Datum und Uhrzeit, Abgabeort gemäß Leistungsverzeichnis (i.d.R. MESSE ESSEN GmbH, Messehaus Süd, Poststelle, Messeplatz 1, 45131 Essen) versehen, beim AG einzureichen. Das Angebot ist dabei in deutscher Sprache und den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechend ausgefüllt abzufassen. Das Angebot muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Angebote, die den vorgenannten Anforderungen nicht gerecht werden, können ausgeschlossen werden.
- 8.10. **Das Angebot muss zwingend innerhalb der Angebotsfrist beim AG eingegangen sein. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.**
- 8.11. Der Bieter ist auf besonderes Verlangen des AG verpflichtet, bereits mit der Übergabe seines Angebotes eine Preisermittlung (Kalkulation) in einem verschlossenen Umschlag zu überreichen. Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. Kommt der Bieter dem Verlangen des AG zur Überreichung einer Kalkulation nicht nach, so kann das Angebot unberücksichtigt bleiben.
- 8.12. Für die Ausarbeitung und Einreichung des Angebotes wird eine Entschädigung nicht gewährt. Dies gilt auch, sofern ein Zuschlag - beispielsweise wegen unerwarteter Nebenbestimmungen zu einer beantragten Baugenehmigung, mangels wirtschaftlicher Angebote oder geänderter Rahmenbedingungen o. ä. nicht erfolgen sollte.

9. Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen

- 9.1. Eine Leistung, die von den vorgegebenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit den Angeboten nachzuweisen.
- 9.2. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bzw. „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, so ist das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat Vertragsinhalt, wenn der Bieter von der ihm angebotenen Auswahlmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

10. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

- 10.1. Soweit in der Bekanntmachung nichts anders bestimmt wurde, sind Änderungsvorschläge oder Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage und getrennt vom Hauptangebot eingereicht werden. Sie müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, wobei die Gliederung des Leistungsverzeichnisses - soweit möglich - beizubehalten ist. Die Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Etwaige Genehmigungen zur Durchführung eines Nebenangebotes/Änderungsvorschlags hat der Bieter kostenfrei zu erbringen. Auf Verlangen hat der Bieter die Gleichwertigkeit der Nebenangebote / Änderungsvorschläge auf eigene Kosten nachzuweisen.
- 10.2. Die Anzahl von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen pro Bieter soll maximal drei nicht überschreiten.
- 10.3. Der AG behält sich vor, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den vorstehenden Bewerbungsbedingungen (Ziff. 10.1 und 10.2) nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

11. Bedarfs-/Eventualpositionen

Sofern der AG in seinem Leistungsverzeichnis Bedarfspositionen (Eventualpositionen) aufführt, darf der für diese Positionen vom Bieter in Ansatz gebrachte Betrag nicht in die Angebotsendsumme einfließen. Insoweit sind für den

Fall, dass im Leistungsverzeichnis Einheitspreise abgefordert werden, lediglich die Einheitspreise für die Bedarfspositionen (Eventualpositionen) anzugeben, während die Spalte für den Positionspreis (Gesamtbetrag der Bedarfsposition) nicht auszufüllen, sondern zu sperren ist.

Im Übrigen muss der Bieter bei der Ermittlung des Einheitspreises oder des Pauschalpreises die Unsicherheit der Auftragserteilung der ausgeschriebenen Bedarfspositionen (Eventualpositionen) und die entsprechenden Auswirkungen auf die Bauauftragsrechnung kalkulatorisch berücksichtigen. Bei der Wertung der Angebote durch den AG bleiben Bedarfspositionen (Eventualpositionen) bei der Ermittlung des Angebotspreises unberücksichtigt.

12. Preisnachlässe

Ein Preisnachlass ohne Bedingungen ist in einem gesonderten Schreiben zum Angebot unter eindeutiger Darlegung der Berechnungsweise zu erklären.

Ein Preisnachlass unter Bedingungen ist als Änderungsvorschlag oder Nebenangebot unter Beachtung der hierfür gemäß Ziffer 10 der Bewerbungsbedingungen geltenden Voraussetzungen zu erklären.

13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und ein für die Durchführung des Vertrages gegenüber dem AG bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der benannte bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt,
- in der eine gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder für sämtliche vertragliche Verpflichtungen zugesagt ist, -in der eine Konto-Nr. bei einem näher bezeichneten Kreditinstitut angegeben ist, auf die sämtliche Zahlungen des AG mit befreiender Wirkung für alle an der Bietergemeinschaft Beteiligten geleistet werden können.

Der Bieter hat insoweit den entsprechenden Vordruck, der die vorgenannten Erklärungsinhalte aufweist und den Vergabeunterlagen beigelegt ist, zu verwenden und seinem Angebotsschreiben beizufügen.

14. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies in der Angebotserklärung angeben. Auf Verlangen ist unverzüglich der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als „Bevorzugter Bewerber“ erfüllt werden. Bietergemeinschaften haben außerdem den auf beteiligte Bevorzugte Bewerber entfallenden Anteil am Gesamtangebot nachzuweisen.

15. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Soweit mehr als 20 % der Leistung von einem/mehreren Nachunternehmer(in) ausgeführt werden sollen, hat der Bieter darauf gesondert hinzuweisen.

16. Vom Bieter unaufgefordert beigelegte Unterlagen

Vom Bieter unaufgefordert dem Angebot beigelegte Unterlagen, die keinem Nachweis zugeordnet werden können, werden bei der Bewertung der Angebote nicht berücksichtigt.

17. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nicht gewährt.

18. Verfahrensablauf

Eine öffentliche Submission findet i.d.R. nicht statt. Die fristgerecht eingegangenen Angebote werden zunächst einer formellen und inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Der AG behält sich vor, nach Auswertung den Bietern schriftlich oder in Aufklärungsgesprächen Fragen zur Aufklärung des Angebotsinhalts zu stellen. Hierbei können sich aus dem Angebot ergebende Fragen technischer, rechtlicher und auch kaufmännischer Art erörtert werden.

Die Bieter werden in der Regel - sofern nicht sofort auf die Erstangebote zugeschlagen wird - aufgefordert, auf Grund der Erkenntnisse der ersten Gesprächsrunde ihre Angebote kurzfristig zu überarbeiten. Sollte sich für den AG abzeichnen haben, dass mehrere Gesprächsrunden nicht sinnvoll erscheinen, können die neuen Angebote als endgültige Angebote gefordert werden. Ansonsten werden die überarbeiteten Angebote als Zwischenangebote gefordert und bewertet. Von dem Ergebnis der Auswertung der Zwischenangebote wird es abhängen, ob und mit wie vielen Bietern weitere Gespräche geführt werden. Der Auftraggeber plant, Vergabegespräche nur mit Bietern zu führen, die nach der Auswertung der Zwischenangebote entsprechend den Zuschlagskriterien in die engere Wahl kommen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren nach vorheriger Information aller betroffenen Bieter zu ändern, soweit hierdurch keine Wettbewerbsbeeinflussung zu befürchten ist.

19. Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, das Vergabeverfahren ohne Zuschlagserteilung ganz oder teilweise zu beenden bzw. aufzuheben, wenn es ganz oder teilweise kein wirtschaftliches Ergebnis hat, weil z.B. das Budget für die zu vergebenden Leistungen überschritten wird. Bei der Budgetfestlegung sind mögliche und erforderliche Kosteneinsparungen berücksichtigt worden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Finanzierung aus unvorhergesehenen Gründen nachträglich scheitern sollte. Weitere zulässige Aufhebungsgründe werden durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

20. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Sofern die Leistung förmlich ausgeschrieben wurde, wird der AG die Bieter entsprechend vor Auftragserteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den Namen des Bieters, dem der Auftrag erteilt werden soll, informieren.

21. Rügepflichten der Bieter, Nachprüfungsverfahren

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig ist, soweit

- der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat -Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden
 - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden
 - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 101a Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.